

S a t z u n g

über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

Auf Grund des § 4 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993 S. 301) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tiefenbach/Sa. in der Sitzung am 19.01.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen (amtlichen) Bekanntmachungen der Gemeinde Tiefenbach erfolgen:

- Durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Tiefenbach.
- Satzungen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben in vollem Wortlaut abgedruckt.
- Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder einer gemeindlichen Rechtsnorm, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung ausgelegt werden. In der öffentlichen Bekanntmachung wird der Ort der Auslegung genau bezeichnet (Straße, Hausnummer, Zimmer).

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

Die nach gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Tiefenbach.

Über den Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lomtscher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann man auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.